ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la formation professionnelle SFP
Amt für Berufsbildung BBA

Kaufmännische Berufsfachschule Freiburg
Derrière-les-Remparts 1a, 1700 Fribourg

T +41 26 305 25 26, www.fr.ch/epc

Berufsmaturität, BM1 integriert oder BM2 post-EFZ – Dispensationen und Anrechnungen aufgrund von Sprachzertifikaten für die Ausbildung und für das Qualifikationsverfahren (QV)

Gestützt auf:

- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (BMV) vom 23. August 2016;
- Empfehlung Nr. 11 der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) vom 14. September 2023;
- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (BMV) vom 13. Juni 2026;
- Die Empfehlung «Berücksichtigung und Umrechnun der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität» der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) vom 6. November 2025.

Die folgenden Bedingungen gelten für die Lernenden:

Zeitpunkt des Erwerbs des Sprachzertifikats	**bis 2025-2026 BMV 2015**	**ab 2026-2027 Neue BMV 2026+**
Das Sprachzertifikat wurde **vor** der Ausbildung oder im ersten Semester der Ausbildung (vor Erwerb einer ersten Erfahrungsnote in einem Semesterzeugnis) erworben.	> Eine **vollständige Dispensation** (= kein Unterricht, keine Erfahrungsnoten, kein Qualifikationsverfahren) vom Fach kann erteilt werden. In diesem Fall gibt es keine Note, sondern den Vermerk „Dispensation“ im Zeugnis. > Oder, falls keine vollständige Dispensation beantragt wurde, kann eine **Umrechnung** des Sprachzertifikats in eine Note für das Qualifikationsverfahren (QV) beantragt werden. In diesem Fall gibt es im Zeugnis eine Note für das betroffene Fach. wird im Zeugnis eine Endnote für den Fachbereich angegeben. Eine solche Umrechnung dispensiert aber nicht automatisch vom Unterricht. > Eine **Teildispensation** (= kein Unterricht, aber Prüfungen und Erfahrungsnoten müssen erworben werden.) kann unabhängig von der obengenannten für das QV erteilt werden.	> Eine **vollständige Dispensation** (= kein Unterricht, keine Erfahrungsnoten, kein Qualifikationsverfahren) vom Fach **kann nicht erteilt werden.** > Eine **Umrechnung** des Sprachzertifikats in eine Note für das Qualifikationsverfahren (QV) kann beantragt werden. Eine solche Umrechnung des Sprachzertifikats dispensiert aber nicht automatisch vom Unterricht. > Eine **Teildispensation** (= kein Unterricht, aber Prüfungen und Erfahrungsnoten müssen erworben werden.) kann **in Ausnahmefällen** erteilt werden.

Das Sprachzertifikat wurde **während** der Ausbildung erworben (nachdem eine Erfahrungsnote in einem Semesterzeugnis erworben wurde).	> Eine **vollständige Dispensation** (= kein Unterricht, keine Erfahrungsnoten, kein Qualifikationsverfahren) vom Fach **kann nicht erteilt werden.** > Eine **Umrechnung** des Sprachzertifikats in eine Note für das Qualifikationsverfahren (QV) kann beantragt werden. Eine Umrechnung des Sprachzertifikats in eine Note für das QV dispensiert aber nicht automatisch vom Unterricht. > Eine **Teildispensation** (= kein Unterricht, aber Prüfungen und Erfahrungsnoten müssen erworben werden.) kann unabhängig von der obengenannten Notenumrechnung für das QV erteilt werden.	> Eine **vollständige Dispensation** (= kein Unterricht, keine Erfahrungsnoten, kein Qualifikationsverfahren) vom Fach **kann nicht erteilt werden.** > Eine **Umrechnung** des Sprachzertifikats in eine Note für das Qualifikationsverfahren (QV) kann beantragt werden. > Eine **Teildispensation** (= kein Unterricht, aber Prüfungen und Erfahrungsnoten müssen erworben werden.) kann **nicht erteilt** werden.

Zusätzliche Erläuterungen:

> Für die Berufsmaturität Typ Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, muss das anzuerkennende Sprachdiplom mindestens auf Niveau B2 sein.
> Für alle anderen Ausrichtungen der Berufsmaturität, ausser Typ Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, muss das anzuerkennende Sprachdiplom mindestens auf Niveau B1 sein.
> Damit ein Sprachdiplom für das Qualifikationsverfahren berücksichtigt und als Note anstelle der Abschlussprüfung angerechnet werden kann, müssen die Lernenden eine Kopie ihres Sprachdiploms oder ihrer Bescheinigung über das Bestehen der Sprachprüfung vorlegen und das folgende Formular vor dem 30. März im Schuljahr ihres Qualifikationsverfahren in diesem Fach ausfüllen: Antrag auf Berücksichtigung eines internationalen Sprachzertifikats
> Es besteht keine Möglichkeit, ein Sprachdiplom für ein Qualifikationsverfahren einer Berufslehre ohne integrierte Berufsmaturität anzuerkennen (z. B. Kaufleute EFZ, Detailhandelsfachleute EFZ oder Fachleute Apotheke EFZ).

Bearbeitet am 24.08.2026, Die Direktion der KBS Freiburg